



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 04/2020 vom 17.02.2020

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
UVP-Vorprüfung G & G Biogas GmbH & Co.KG - Aktenzeichen: 63 DH 00917/2019/71 -	2
Widmung der Neuansbindung an die Bundesstraße 439 zur Kreisstraße 112, Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 112 Neukrug – Heiligenrode zur Gemeindestraße in der Gemeinde Stuhr, Landkreis Diepholz - Vfg. d. Landkreises Diepholz v. 21.11.2019 - 66.11.41 Umstufung K 112 -	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	3
Stadt Bassum	3
Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2020	3
Stadt Syke	5
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2019	5
Gemeinde Stuhr	6
Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2020	6
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Marl	8
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2016 und 2017	8
Gemeinde Quernheim	8
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2016 und 2017	8
Samtgemeinde Siedenburg - Gemeinde Maasen	9
Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2020.....	9
C Bekanntmachungen anderer Stellen	10

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

UVP-Vorprüfung G & G Biogas GmbH & Co.KG - Aktenzeichen: 63 DH 00917/2019/71 -

G & G Biogas GmbH & Co.KG, Herr Christian Guddas, Tengern 3, 49453 Barver, hat die Erweiterung der Biogasanlage - Neubau Gärrestaufbereitung (Vorbehandlung und Verdampfer) - nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Barver
Flur	12
Flurstück	8

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Für die im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde liegenden Schutzkriterien ergibt sich aufgrund der Erweiterung der Biogasanlage keine erhebliche Betroffenheit.

Das Flurstück befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten sowie auch außerhalb von Heilquellenschutzgebieten.

Etwa 400 m von der Biogasanlage entfernt verläuft das eu-relevante Gewässer II. Ordnung „Wagenfelder Aue“ und in etwa 260 m Entfernung befindet sich ein Graben, der in das Gewässer II. Ordnung „Graben Tengern“ fließt. Das Grundstück liegt in einem Bereich, in dem der Flurabstand zum Grundwasser nur bei 0,4 m bis 0,6 m unter Gelände liegt.

Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt über Versickerung auf dem Grundstück. Die oberirdisch großflächige Versickerung durch die belebte und bewachsene Bodenzone (Flächenversickerung) hindurch bietet durchaus ein Schutzpotenzial für Boden und Grundwasser vor schädlicher Verunreinigung gegenüber gezielten Ableitungen in den Untergrund. Die Ableitung des Containers bzw. der Einhausung wird somit nur als geringfügige Betroffenheit angesehen.

Eine weitere Betroffenheit ergibt sich durch die Versickerung/Einleitung des Kondensates aus dem Bereich der Gärrestaufbereitung

Die sich daraus ergebenden Umweltauswirkungen sind allerdings begrenzt. Durch entsprechende Auflagen und Bedingungen in einer wasserrechtlichen Erlaubnis kann dieser Belang kompensiert werden.

Die Betroffenheit aus wasserbehördlicher Sicht ist daher insgesamt als gering zu bewerten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fenker

Widmung der Neuanbindung an die Bundesstraße 439 zur Kreisstraße 112, Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 112 Neukrug – Heiligenrode zur Gemeindestraße in der Gemeinde Stuhr, Landkreis Diepholz

**- Vfg. d. Landkreises Diepholz v. 21.11.2019
- 66.11.41 Umstufung K 112 -**

I.

1. Die in der Gemeinde Stuhr, Ortsteil Heiligenrode im Landkreis Diepholz gelegene neue Anbindung an die Bundesstraße 439 von Station 0 bis Station 60 wird mit Wirkung vom 01.01.2020 zur Kreisstraße 112 gewidmet und Bestandteil der Kreisstraße K 112 Neukrug – Heiligenrode. Die Länge der zu widmenden Strecke beträgt 60 Meter. Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Diepholz.
2. Die in der Gemeinde Stuhr, Ortsteil Heiligenrode im Landkreis Diepholz, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 112 im Abschnitt 25 von Station 0 bis Station 135 wird mit Wirkung vom 01.01.2020 zur Gemeindestraße abgestuft. Die Länge der abzustufenden Teilstrecke beträgt 135 Meter. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Stuhr.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.
Die Klage ist gegen den Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, zu richten.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fredrich

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Bassum

Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 58 und 112 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Haushaltssatzung für 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	26.133.350,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	26.109.740,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000,00 €
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
2.1 der Einzahlungen auf	33.107.150,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	33.001.140,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.180.450,00 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.718.240,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	426.700,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	8.891.600,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.500.000,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	391.300,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 7.500.000,00 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.599.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	390%
Grundsteuer B	390%
Gewerbsteuer	390%

Bassum, 10.12.2019
gez. Porsch
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit bekanntgemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 12.02.2020 (Az: FD 30-916-912) die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Haushaltsplan 2020 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus, Bürgerservice, Alte Poststr. 10, 27211 Bassum während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bassum, 12.02.2020
Der Bürgermeister
Porsch

Stadt Syke

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Syke in der Sitzung am 18.12.2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes einschließlich der Nachträge festge- setzt auf
	(Euro)	(Euro)	(Euro)	(Euro)
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	48.112.800	1.658.700	0	49.771.500
ordentliche Aufwendungen	48.809.400	962.100	0	49.771.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	45.789.700	1.658.700	0	47.448.400
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	44.546.100	772.700	0	45.318.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.225.400	580.000	0	2.805.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.547.700		2.364.900	3.182.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.757.600	0	2.300.100	1.457.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.175.400	0	117.000	3.058.400
Darin enthalten Umschuldungen jeweils in Ein- und Auszahlung)	1.757.600	0	300.100	1.457.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag Einzahlungen Finanzhaushalt	51.772.700	2.238.700	2.300.100	51.711.300
Gesamtbetrag Auszahlungen Finanzhaushalt	53.269.200	772.700	2.481.900	51.560.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird gegenüber dem bisherigen Betrag von 2.000.000 Euro um 2.000.000 Euro reduziert und auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10.486.500 Euro um 2.589.800 Euro reduziert und damit auf 7.896.700 Euro festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Syke, 18.12.2019
gez. Suse Laue
Bürgermeisterin

(L.S.)

Die aufgrund des § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), erforderliche Genehmigung für die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 03.02.2020, AZ: FD 30-916-912, erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2019 liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 1.45,

vom 18.02. bis 26.02.2020

in der Zeit von

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Syke, 07.02.2020
gez. S. Laue
Bürgermeisterin

Gemeinde Stuhr

Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 vom 23.12.2010) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in der Sitzung am 11.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 79.917.700,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 80.551.600,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 126.000,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 20.000,00 € |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 78.538.200,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 76.343.700,00 € |

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.834.900,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	22.291.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	683.300,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	81.373.100,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	99.318.000,00 €

§ 1a

Der Wirtschaftsplan der Sozialstation für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Erfolgsplan mit		
	Erträgen in Höhe von	1.093.400,00 €
	Aufwendungen in Höhe von	1.229.200,00 €

im Vermögensplan mit		
	Einnahmen in Höhe von	51.500,00 €
	Ausgaben in Höhe von	51.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 2a

Im den Wirtschaftsplan der Sozialstation werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Es werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.955.000 € veranschlagt.

§ 3a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan der Sozialstation wird auf 15.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4a

Für die Sozialstation werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	450 v. H.

Stuhr, 13.12.2019
In Vertretung
Ulrich Richter
Erster Gemeinderat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 05. Februar 2020 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2020 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2020 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Zimmer 227, von Mo bis Fr von 09:00 bis 12:00 Uhr, Mo und Di von 14:00 - 16:00 Uhr und Do von 14:00 bis 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stuhr, 06. Februar 2020
In Vertretung
gez. Richter
Ulrich Richter
Erster Gemeinderat

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Marl

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2016 und 2017

Der Rat der Gemeinde Marl hat in seiner Sitzung am 11.02.2020 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das jeweilige Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 12.02.2020
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Gemeinde Quernheim

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2016 und 2017

Der Rat der Gemeinde Quernheim hat in seiner Sitzung am 30.01.2020 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das jeweilige Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 31.01.2020
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

**Samtgemeinde Siedenburg
- Gemeinde Maasen**

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Maasen in der Sitzung am 10.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	538.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	750.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	526.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	772.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	56.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	117.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	583.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	889.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 87.699 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

Siedenburg, 03.01.2020
gez. Ahrens
Ahrens
Gemeindedirektor

L. S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 06.02.2020 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 06.02.2020
Gemeinde Maasen
Der Gemeindedirektor
Ahrens

C Bekanntmachungen anderer Stellen